

Antrag
einer europäischen Rechtsanwältin bzw.
eines europäischen Rechtsanwalts
auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
(§§ 2 ff. EuRAG)

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

- Anlagen:**
1. Aktueller Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts nebst beglaubigter Übersetzung (nicht älter als 3 Monate, § 3 Abs. 2 EuRAG)
 3. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original) gemäß § 6 I EuRAG i.V.m. § 51 BRAO
 4. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Erreichbar unter Tel.-Nr.: Fax: E-Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes

berechtigt, in dem Staat

unter der Berufsbezeichnung

tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als europäische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meine Kanzlei werde ich einrichten (Straße, Hausnummer, Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen:

Ich beabsichtige, eine Zweigstelle unter der Anschrift

einzurichten

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Ich werde die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unverzüglich informieren (§ 27 Abs. 2 BRAO).

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 43f Abs. 1 BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 EuRAG innerhalb des ersten Jahres nach meiner erstmaligen Aufnahme als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt an einer mindestens zehn Zeitstunden umfassenden Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht teilnehmen muss. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die erstmalige Aufnahme vor dem 01.08.2022 erfolgte oder wenn nachgewiesen wird, dass innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Aufnahme als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 43 f Abs. 1 BRAO erfolgte (§ 43f Abs. 2 BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 EuRAG).

- Ich wurde bereits einmal als europäische Rechtsanwältin / europäischer Rechtsanwalt aufgenommen, die erstmalige Aufnahme erfolgte vor dem 01.08.2022.
- Ich habe den Fortbildungsnachweis nach § 43f Abs. 2 BRAO beigelegt.
- Ich werde den Fortbildungsnachweis nach § 43f Abs. 1 BRAO innerhalb eines Jahres ab Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einreichen.

Ort und Datum

Unterschrift